

Beschlussvorlage FV/369/2021



Aufgabenbereich
Finanzverwaltung

Sachbearbeiter
Steinkirchner

Beratung
Marktgemeinderat

Datum
13.04.2021

öffentlich

Betreff
4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren des Marktes Isen

vom ...

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Isen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren des Marktes Isen (FGS) vom 25. Juli 2012 (amtlich bekannt gemacht durch öffentlichen Aushang am 26. Juli 2012), in der Fassung vom 14. November 2018 (amtlich bekannt gemacht durch öffentlichen Aushang am 19. November 2018) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grabnutzungsgebühr für die Friedhöfe beträgt pro Jahr für

| | |
|---------------------------------|----------|
| a) Eine Einfachgrabstätte | 53,16 € |
| b) Eine Zweifachgrabstätte | 102,79 € |
| c) Eine Dreifachgrabstätte | 120,52 € |
| d) Eine Urnengrabstätte | 39,39 € |
| e) Ein Urnengrabfach | 18,09 € |
| f) Eine anonyme Urnengrabstätte | 12,81 € |
| g) Eine anonyme Grabstätte | 35,44 €“ |

2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für ein Urnengrabfach in einer Urnenstele wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von 31,03 €/Jahr.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses Isen pro angefangenen Benutzungstag beträgt 90,10 €.

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle Isen pro angefangenen Benutzungstag

beträgt 252,38 €.

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses Burgrain pro angefangenen Benutzungstag beträgt 245,62 €.

(4) Die Gebühr für die Benutzung des Kühlsarges pro angefangenen Benutzungstag beträgt 7,06 €.

(5) Die Gebühr für das Ausschmücken des Leichenhauses und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck) beträgt 38,98 €.

(6) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes beträgt

| | |
|---|----------|
| (a) Bei einer Erdbestattung von Personen unter 7 Jahren | 212,41 € |
| (b) Bei einer Erdbestattung von Personen über 7 Jahren | 424,83 € |
| (c) Bei einer Erdbestattung von Urnen | 155,36 € |
| (d) Bei einer Bestattung von Urnen in einem Urnengrabfach | 77,68 € |

(7) Die Gebühr für die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich der Träger und des Versenkens des Sarges beträgt

| | |
|---------------------------------|----------|
| (a) Bei Personen unter 7 Jahren | 116,05 € |
| (b) Bei Personen über 7 Jahren | 184,31 € |

(8) Die Gebühr für die Überführung der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich der Träger und der Beisetzung der Urne beträgt 81,92 €.

(9) Die Gebühr für die Wiederherstellung der Grabstätte einschließlich der Plattenumrandung beträgt für

| | |
|-----------------------------|----------|
| (a) Eine Einzelgrabstätte | 172,00 € |
| (b) Eine Doppelgrabstätte | 309,60 € |
| (c) Eine Dreifachgrabstätte | 309,60 € |
| (d) Eine Urnengrabstätte | 38,22 € |

(10) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche und von Gebeinen einschließlich notwendiger Umsargungen beträgt 424,83 €.

(11) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung von Urnen beträgt 155,36 €.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.